

Freiberger Anzeiger

und Tageblatt.

Amtsblatt für die königlichen und städtischen Behörden zu Freiberg und Brand.

Verantwortlicher Redakteur: Julius Braun in Freiberg.

38. Jahrgang.

№ 173.

Erscheint jeden Wochentag Abends 7/8 Uhr für den andern Tag. Preis vierteljährlich 2 Mark 25 Pf., zweimonatlich 1 Mark 50 Pf. und einmonatlich 75 Pf.

Mittwoch, den 29. Juli.

Inserate werden bis Vormittag 11 Uhr angenommen und beträgt der Preis für die gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf.

1885.

Nachbestellungen

auf die Monate

August und September

werden zum Preise von 1 Mk. 50 Pf. von allen kaiserlichen Postanstalten sowie von den bekannten Ausgabestellen und der unterzeichneten Expedition angenommen.

Expedition des Freiburger Anzeiger.

Das deutsche bürgerliche Gesetzbuch.

Seit einem Jahrzehnt tagt in Berlin die Reichs-Kommission zur Ausarbeitung eines bürgerlichen deutschen Gesetzbuchs und ist damit bemüht, eine Aufgabe zu lösen, von deren Bedeutung und Umfang man sich in Latenteisen kaum einen Begriff macht. Daß selbst Juristen diese gesetzgeberische Arbeit unterschätzt haben, geht aus einer Aeußerung Kaster's hervor, welcher 1879 irrthümlich in Frankfurt am Main die Vollendung des neuen bürgerlichen Gesetzbuchs binnen spätestens fünf Jahren in Aussicht stellte. Jetzt hört man aber, daß noch mindestens drei Jahre vergehen können, ehe das deutsche Volk sich der Rechtsseinheit erfreuen wird. Das langsame Fortschreiten der bedeutenden Arbeit läßt aber hoffen, daß etwas Gediegenes zu Stande kommen und daß es gelingen wird, überall den Rechtsgedanken von lästigen Bewerke zu befreien und in klare scharfe Formen zu fassen. Der Rechtszustand im Gebiete des gemeinen Rechts ist heute noch in einzelnen Orten Deutschlands so verwickelt, daß Richter und Anwälte allen ihren Scharfsinn aufwenden müssen, um darüber klar zu werden, welches Recht in dem vorliegenden Falle Geltung hat. In Folge der langen politischen Zersplitterung haben wir im Deutschen Reiche einen in allen Farben schillernden Rechtszustand, denn selbst der kleinste Staat hat sich durch ein eigenes Landrecht oder Statut verewigt und ein Sonderrecht geschaffen, mit dem jetzt die Reichskommission zur Ausarbeitung eines gemeinsamen bürgerlichen Gesetzbuchs zu rechnen hat. Selbst innerhalb des Königreichs Preußen fehlte bis jetzt eine solche Rechtsseinheit, während wir im Königreich Sachsen ein recht befriedigendes sächsisches bürgerliches Gesetzbuch haben. In Altpreußen gilt mit Ausnahme von Ehrenbreitstein und Greifswald das allgemeine preussische Landrecht, in Rheinpreußen der Code civil. Dem Letzteren ist das im Großherzogthum Baden geltende Landrecht nachgebildet. Das in allen übrigen deutschen Ländern eingeführte sogenannte gemeine deutsche Recht, welches wesentlich auf dem Corpus juris beruht, ist überall durch partikuläre Gesetze abgeändert. So sind das württembergische Landrecht, der bairische Codex Maximilianus von 1756, das bambergsche Landrecht von 1769, das Landrecht der Obergrafschaft Katzenellenbogen von 1589, das gräflich Ebersteinsche Landrecht von 1508, die gräflich Henneberg'sche Landesordnung von 1539, die Frankfurter Reformationsordnung von 1509, 1578 und 1611 und die Hamburger Gerichtsordnung von 1605 und unzählige andere alte Gesetze noch in Kraft, zu welchen noch zahlreiche neuere Reichs- und Landesgesetze hinzugekommen sind. Dieses Wirral soll endlich beseitigt werden.

Mit dieser Sisyphus-Arbeit beschäftigt sich seit 1874 unter dem Vorstehe des früheren Reichshandelsgerichtspräsidenten Pape die Reichskommission, welcher die bedeutendsten Juristen Deutschlands angehören und in welcher der berühmte sächsische Rechtslehrer Geheimrath Windscheid mit großem Eifer gewirkt hat. Die Thätigkeit der Kommission zerfällt in drei Haupttheile; es gilt erstens Normen für das gesammte deutsche Privatrecht festzustellen; zweitens ein Einführungs-gesetz zu schaffen, welches die unter den bisherigen Sondergesetzen entstandenen Rechtsverhältnisse ohne Härten und Mißverständnisse hinüberleitet in einen neuen gemeinsamen deutschen Rechtszustand; drittens aber soll eine Reichsgrundbuchordnung im Anschluß an das neue Immobilien-Recht geschaffen werden. Wie weit bei allen diesen Aufgaben die Arbeiten gediehen sind, darüber ist bis jetzt so gut wie nichts in die Oeffentlichkeit gedrungen. Selbst aber, wenn diese Arbeiten erledigt sein werden, können wir doch nicht erwarten, daß dann das deutsche bürgerliche Gesetzbuch alle gesetzlichen Materien einheitlich

regeln wird. Schon jetzt verlautet, daß das eheliche Güterrecht als etwas angezogen wird, bei dem sich die verschiedenen Systeme so eingelebt haben, daß man nicht daran rütteln mag.

Die Kommission hat ferner das Lehrecht, das Recht über die adeligen Stammgüter, die Familien-Fideikommiss, das Bauergutrecht, die Reallasten, das Jagd-, Forst-, Fischerei- und Wasserrecht, das Bergrecht und das Enteignungsrecht einfach in der Voraussetzung bei Seite gelassen, daß bei diesen Materien örtliche und wirtschaftliche Verhältnisse maßgebend sind, welche eine allgemeine reichsgesetzliche Regelung unzutraglich erscheinen lassen. Das bereits kodifizierte Handels- und Wechselrecht wird später mit dem neuen Reichsgesetzbuch in Einklang gebracht werden. Das von der Kommission bereits vollendete Sachenrecht, welches auf dem bisherigen gemeinen Recht aufgebaut werden konnte, enthält die Lehren über Besitz, Eigenthum, dingliche Rechte an fremde Sachen und Pfandrechte. Das Recht an Personen, das sogenannte Obligationen-Recht und das Familienrecht, welches das Eherecht und die Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern und das Vormundschaftsrecht umfaßt, bereiten der Kommission angeblich große Schwierigkeiten; auch bei dem Erbrecht gilt es, partikuläre Eigenthümlichkeiten zu überwinden. Es wird hier und dort nicht leicht sein, sich von den bisherigen Rechtsätzen zu trennen, aber das Gefühl ist wohl ein allgemeines, daß der bisherige zerfahrene Rechtszustand, der eine Folge und ein Abbild der früheren politischen Zerfahrenheit war, nicht länger fortbauern darf. Auch das neue deutsche Gesetzbuch wird wie jedes Menschenwerk Mängel und Schwächen haben, aber es wird eine gemeinsame Rechtsquelle für die deutsche Nation in deutscher Sprache sein und das ist immerhin keine geringe Errungenschaft.

Anderwärts geht man in dieser Beziehung noch viel weiter und strebt sogar eine internationale Rechtsgemeinschaft an. Wie der „Diritto“ schreibt, hat der italienische Minister Mancini vor seinem Rücktritt der Kammer eine Sammlung diplomatischer Aktenstücke vorgelegt, welche die Verhandlungen mit mehreren Regierungen über den Zusammentritt einer internationalen Konferenz in Rom zur Herstellung einer Vereinbarung über die Vollstreckung auswärtiger zivil- und handelsgerichtlicher Urtheile enthalten. Seit dem September des Jahres 1881 hatte Mancini durch Vermittlung der italienischen Gesandten die verschiedenen Regierungen darauf aufmerksam gemacht, wie zweckmäßig es wäre, mittelst internationaler Verträge zu einer Reihe von feststehenden Normen zu gelangen, die für jeden Fall vorzuschreiben würden, welches von den kollidirenden Gesetzen und unter welchen Voraussetzungen es anzuwenden sei. Nach dem Bekanntwerden dieser Anregung Mancini's haben seine Absichten auf italienischem Boden Unterstützung gefunden, so innerhalb des Instituts für Völkerrecht in seiner Turiner Sitzung und bei der Versammlung der Gesellschaft für die Reform und Kodifikation des Völkerrechts in Mailand. Die Einladungen Mancini's ist von verschiedenen Regierungen günstig aufgenommen worden; so von England, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Rußland, Spanien, Schweden, Dänemark, Serbien, der Schweiz, Belgien, Griechenland, Portugal, den Niederlanden, Rumänien; auch von Argentinien, Kolumbien, Costa Rica, Guatemala, Honduras, Peru, Salvador, Venezuela. Deutschland und die nordamerikanische Union konnten sich jedoch für das Streben nach einer internationalen Rechtsgemeinschaft nicht erwärmen. Andere Regierungen haben aber bereits ihre Delegirten bezeichnet. Der Zusammentritt der Konferenz wurde, nur um der Sanitätskonferenz den Vortritt zu lassen, auf diesen Winter verschoben. Die Sanitätskonferenz hat nun in Rom stattgefunden und wird im November ihre Beratungen fortsetzen; nach derselben soll die Einberufung der Konferenz für die Vollstreckung auswärtiger Urtheile erfolgen.

Die „Neue Züricher Ztg.“ weist darauf hin, daß von Alters her bereits zwischen der Schweiz und Frankreich eine Vereinbarung besteht, gegenseitig die Zivilurtheile anzuerkennen und zu vollziehen. In dem Vertrag zwischen der Schweiz und Frankreich vom Jahre 1869 „über den Gerichtsstand und die Vollziehung von Urtheilen in Zivilsachen“ ist ein ganzer Abschnitt, 14 Artikel umfassend, den für beide Staaten maßgebenden Vorschriften über die Gerichtsstände gewidmet. Als die Gesellschaft für Reform und Kodifikation des Völkerrechts in Mailand tagte, ent-

brannte besonders beim ehelichen Güterrecht der Kampf; ähnlich gab es in der Schweiz endlose Erörterungen über das in Aussicht genommene Gesetz über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen. Auch die internationale Konferenz in Rom wird mit diesen Gegensätzen sich abzumühen haben und sich entscheiden müssen, ob sie insbesondere das eheliche Güterrecht dem Richter der Heimath oder dem des Wohnsitzes des Ehepaars überweisen will. Jedenfalls berührt es eigenthümlich, daß man in Rom eine internationale Regelung für zivilrechtliche Fragen möglich hält, die von der Reichskommission für das deutsche bürgerliche Gesetzbuch als solche angezogen werden, für welche nicht einmal innerhalb Deutschlands eine Gleichheit hergestellt werden kann.

Tageschau.

Freiberg, den 28. Juli.

Die deutschen Reichsbehörden, besonders das Auswärtige Amt in Berlin, erhalten fortgesetzt aus den verschiedensten Theilen Deutschlands sowie aus dem Auslande Gesuche um Anstellung oder Verwendung in den unter deutschem Schutze stehenden überseeischen Gebieten, um kostenfreie Beförderung dorthin, um Belehrung und Auskunftsvertheilung über die dortigen Verhältnisse. Offiziös wird deshalb wiederum erklärt, daß das Deutsche Reich Stellen in den Schutzgebieten nicht mehr zu vergeben hat, daß auch keine Fonds zur kostenfreien Ueberführung dorthin zur Verfügung stehen und sich die Behörden somit nicht in der Lage befinden, derartigen Gesuchen näher zu treten. Soweit es sich um Auskunftsvertheilungen über die Verhältnisse in den Schutzgebieten handelt, wird es sich empfehlen, sich an Gesellschaften zu wenden, welche in jenen Gebieten Niederlassungen besitzen, wie z. B. an das Syndikat für Westafrika, in Hamburg, die Deutsche Ostafrikanische Gesellschaft in Berlin und das Komitee der Neu-Guineas-Gesellschaft in Berlin. — Ueber eine vorgekommene Differenz mit der französischen Kolonialbehörde in Gabun bringt die „Neue Stettiner Ztg.“ jetzt eine weitere Aufklärung. Das von der Hebe von Kamerun auf der Heimfahrt begriffene deutsche Schiff „Alder“ legte nach dieser Darstellung am 15. April in Gabun an, wo eine der bedeutendsten Faktoreien dem deutschen Konsul Schulze, dem Hauptvertreter der Hamburger Firma Doermann, gehört, der wegen seines freundlichen Wesens sehr beliebt und daher den Franzosen ein Dorn im Auge ist. Es waren nur deutsche Unteroffiziere beurlaubt, trotzdem ist ein sehr beklagenswerther Fall vorgekommen. Ein deutscher Bootsmann und ein Oberfeuerwerksmaat sprachen dem langentbehrten Biere ordentlich zu; zu diesen beiden gefellten sich ein paar Neger, von denen einer nach längerem Zusammengehen den Bootsmann vor die Brust stieß, so daß dieser zu Boden fiel. Der Gefallene raffte sich schnell auf und drang auf den Neger ein, der mit seinem Gefährten davonlief, jedoch später in Begleitung mehrerer Neger wiederkehrte. Es entspann sich ein Ringkampf, bei dem Beide zu Boden fielen und liegend sich weiter prügelten. Hierbei versuchte, wie auch Merkmale am Halse des Bootsmanns bezeugen, der Neger, demselben die Kehle zuzudrücken. Der Erstere öffnete ein Fiebermesser und stach seinen Gegner in den Unterleib. Der Neger blieb auf dem Platze liegen; am andern Morgen fand man ihn todt vor. Die französische Behörde verlangte die Auslieferung des Mörders, erhielt jedoch die Antwort, daß nach § 9 des Militärstrafgesetzbuchs ein Deutscher im Dienst nicht ausgeliefert werde, zumal es außerdem nicht erwiesen sei, daß der Neger in Folge der Verletzung verchied. Von einer Negerin und Gewaltthat gegen dieselbe, von der die französischen Berichte sprachen, ist in dem deutschen Bericht gar keine Rede.

Die preussische Regierung beabsichtigt in der nächsten Landtagsession die Vorlage eines Gesetzentwurfes über die Verdoppelung der Lotterieloose. Im Falle der Annahme erfolgt die Veröffentlichung des in der letzten Session angenommenen Gesetzes über das Verbot des Spielens in nicht-preussischen Lotterien. — Die Konferenz der preussischen Bischöfe findet in diesem Jahre zu Fulda am 5. August statt. — Das Ordinariat des Erzbischofs Orbin zu Freiberg in Baden erließ folgende Verordnung: „Es ist zu unserer Kenntniß gebracht worden, daß da und dort Versuche gemacht werden, katholische Waisen dem sogenannten Reichswaisenhaus in Lahr zuzuführen. Da diese Anstalt nicht die nöthigen Garantien für eine katholische, das Elternhaus ersetzende Erziehung bietet, so beauftragen wir die Pfarrämter, darauf zu achten und auf gesetzlichem Wege dahin zu wirken,